

Hinweis zu den angebotenen Unterlagen

Die auf den Webseiten angebotenen Unterlagen sollen die Beschaffer vor Ort im Bereich der nachhaltigen Beschaffung unterstützen. Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es handelt sich hierbei um ein frei bleibendes und unverbindliches Angebot. Daher sind Haftungsansprüche, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Unterlagen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, ausgeschlossen, sofern seitens des Autors und/oder Veröffentlichers kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Der Autor behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Unterlagen oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen. Für jeden Beschaffungsfall ist eine individuelle Betrachtung des jeweiligen Sachverhalts notwendig, die eine Anpassung der Unterlagen erforderlich machen kann.

Dokumenttitel: Beschaffung umweltverträglicher Produkte in der Bundeswehr

Dokumentenart: Verordnung

Herausgeber: Bund

Organisationseinheit: Bundeswehr

Bundesland: Bund

Einstelldatum:

Verschlagwortung: Bundeswehr

Umweltverträglich

Nachhaltigkeitsaspekte: Ökologisch, Ökonomisch

National: nein

Priorisiert: nein

Dateiname: Beschaffung umweltverträglicher Produkte in der Bundeswehr.pdf

Dateigröße: 59,04 KB

Dateityp: application/pdf

Dokument ist barrierefrei/barrierearm: nein

Fach- und Sondergebiete

VMBl 1990 S. 386

Beschaffung umweltverträglicher Produkte in der Bundeswehr

In der Bundeswehr sollen grundsätzlich nur noch umweltverträgliche Produkte und gesundheitlich möglichst unbedenkliche Stoffe und Zubereitungen (vgl. § 16 Gefahrstoffverordnung) verwendet werden, um Mensch und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.

Umweltverträglich ist ein Produkt dann, wenn es im Vergleich zu anderen Produkten mit dem gleichen Gebrauchszweck die Umwelt weniger belastet, z. B. durch Vermeidung oder Verminderung von gefährlichen Inhaltsstoffen, Emissionen, Abwasser, Abfall sowie durch Schonung von Ressourcen und Förderung von Recycling.

Umweltverträglichkeit eines Produktes ist ebenso wie Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit ein Qualitätsmerkmal. Darauf wird in den Erläuterungen zu § 8 der „Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL/A)“ (VMBl 1990 S. 162) ausdrücklich hingewiesen.

Der haushaltsrechtliche Grundsatz der „Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ steht der Beschaffung umweltverträglicher Produkte nicht entgegen, denn im Rahmen einer betriebswirtschaftlich ausgerichteten Wertung der Angebote sind nicht nur etwaige höhere Anschaffungskosten, sondern auch z. B. Einsparungen bei Wartung, Pflege, Energie- und Wasserverbrauch sowie insbesondere bei der Entsorgung zu berücksichtigen.

Deshalb ordne ich an:

1.

In der Bundeswehr sind grundsätzlich Produkte zu verwenden, die den unerläßlichen technischen und funktionalen Bedingungen entsprechen und darüber hinaus möglichst umweltverträglich sind.

2.

Bei der Beschaffung ist die Umweltverträglichkeit als ein Qualitätsmerkmal zu bewerten, auch wenn daraufhin ein teureres Produkt ausgewählt werden muß.

3.

Hinweise zur Umweltverträglichkeit enthält u. a. das vom Umweltbundesamt herausgegebene Handbuch „Umweltfreundliche Beschaffung“, Technischer Teil, Bauverlag GmbH, Wiesbaden und Berlin, 2. Auflage 1989.

Dieses Handbuch und weiteres Informationsmaterial kann bei den Standortverwaltungen eingesehen werden.

4.

Über die Erfahrungen bei der Durchführung dieses Erlasses, insbesondere auch über die finanziellen Auswirkungen, werden das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung und die Wehrbereichsverwaltungen um Bericht bis zum 31. August 1991 gebeten.

5.

Der Erlaß BMVg – S I 7 – Az 63-05-00/20 vom 6. August 1984 (VMBl S. 121)*) wird aufgehoben.

6.

Dieser Erlaß tritt mit seiner Veröffentlichung im VMBl in Kraft.

Bonn, 31. August 1990

Dr. Carl
Staatssekretär

Federführung: S IV 3 – Az 63-25-12/1

*) VMBl-ErSa H 63-05-00/20

WV IV 3

VMBl 1990 S. 386